



# STATUTEN

## 1. Name, Dauer, und Sitz

## 2. Zweck

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Arten der Mitgliedschaft
- 3.2. Aufnahme und Ernennung
- 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

## 4. Organisation

- 4.1. Organe des Vereins
- 4.2. Generalversammlung
- 4.3. Vorstand
- 4.4. Spezialkommissionen
- 4.5. Rechnungsrevisoren
- 4.6. Beschlussfassung und Wahlen

## 5. Finanzen

- 5.1. Einnahmen
- 5.2. Ausgaben
- 5.3. Haftung
- 5.4. Datenschutz

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Revision der Statuten
- 6.2. Auflösung des Vereins
- 6.3. Liquidation
- 6.4. Inkraftsetzen der Statuten

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1. unter dem Namen Gewerbe- und Industrieverein Untersiggental besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten
- 1.3 Der Gewerbe- und Industrieverein Untersiggental ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.

## **2. Zweck**

Der Gewerbe- und Industrieverein Untersiggental bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft.
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art.
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinde und private Auftraggeber.
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen.
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und Aargauischen Gewerbeverbandes.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

- 3.1.4 Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.
- 3.1.5 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.6 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

### **3.2 Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2 Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.2.3 Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passiv- und Gönnermitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- 3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
  - durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2., durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
  - durch Ausschluss.
- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

## **4. Organisation**

### **4.1.1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

### **4.2. Generalversammlung**

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
- Wahlen
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
  - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - Revision der Statuten
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum Voraus durch Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.

4.2.5. Schriftliche Anträge sind - vorbehaltlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

4.2.6. Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

### **4.3 Vorstand**

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und bis zu drei Beisitzern

4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichne der Kassier und der Präsident mit Einzelunterschrift.

4.3.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Aufstellung eines Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 3 000.-
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

### **4.4. Spezialkommissionen**

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung Ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

### **4.5. Rechnungsrevisoren**

4.5.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren die Mitglieder des Vereins, nicht aber Mitglieder des Vorstandes sind auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.5.2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4.5.3. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunfts-erteilung anwesend sein.

#### **4.6. Beschlussfassung und Wahlen**

4.6.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4.6.2. Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **5. Finanzen**

#### **5.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Allfälligen andern Zuwendungen

#### **5.2. Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate.
- Jahresbeiträge an den Organisationen, denen der Verein angehört.
- Besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen.

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

#### **5.3. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder/innen ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

#### **5.4 Datenschutz**

Die Adressen und Daten der Mitglieder sind vertraulich zu behandeln. Nach Prüfung durch den Vorstand dürfen Adressen an Mitglieder/innen, Gewerbevereine der Nachbargemeinden, Veranstalter von Anlässen im Gemeindegebiet abgegeben werden. Die Weitergabe dieser Daten kann vom Mitglied jederzeit untersagt werden.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **6.1 Revision der Statuten**

Für die Abänderung der Statuten ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

#### **6.2 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

#### **6.3 Liquidation**

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **6.4 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. März 2005 revidiert und genehmigt worden und am 11. März 2005 in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 1.1.1978. sowie die revidierten Statuten vom 15. März 2001

Ort und Datum: 5417 Untersiggenthal 11. März 2005



Der Präsident  
Markus Keller



Die Aktuarin  
Marlyse Grob-Rymann